

B E K A N N T M A C H U N G

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna
(Sondernutzungssatzung)
vom 21. März 2005**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, GV NRW 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für das Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Unna.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des StrWG NRW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Unna. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Beispiele für typische Sondernutzungen im Sinne des Gesetzes sind aus dem Gebührentarif (vgl. § 8 Abs. 1 dieser Satzung) ersichtlich.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Beispielsweise kann als Straßenanliegergebrauch - vorbehaltlich besonderer Umstände - die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und dergleichen auf Gehwegen am Liefertag, die Aufstellung von Abfallbehältern am Abfuhrtag am Gehwegrand und das kurzfristige Lagern von Sperrmüll am Abfuhrtag angesehen werden, wenn auf den Straßenverkehr, insbesondere auf Fußgänger, gebührende Rücksicht genommen wird.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - b) - unbeschadet bauaufsichtlicher Genehmigungen - Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u. ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen nachfolgende Sondernutzungen; sie sind jedoch bei der Stadt Unna anzeigepflichtig
 - a) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (an max. zwei aufeinander folgenden Tagen oder an diesen Tagen stundenweise, insgesamt max. drei Mal pro Jahr) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m - gerechnet von der Grenze der privat genutzten Grundfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche - in den Straßenraum hineinragen;
 - b) Informationsaktivitäten der öffentlichen Hand im Bereich der Daseinsvorsorge.
- (3) Nach Abs. 1 und 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Acht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, in der Regel mind. 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Unna zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Werbeanlagen vor Geschäftslokalen in den Fußgängerzonen dürfen in der Regel nicht mehr als 2,00 m in diese hineinragen.
- (3) Eine etwaig erforderliche weitere Erlaubnis, Genehmigung oder Bewilligung beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis nicht.
- (4) Die Erlaubnis ist - auch teilweise - nicht übertragbar.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Unna, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif be-

stehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

- (3) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für folgende Zonen:
 - Zone I: Fußgängerzonen;
 - Zone II: Bereiche außerhalb der Fußgängerzonen (Zone I), jedoch innerhalb des Verkehrs-/Innenstadtringes;
 - Zone III: alle sonstigen Bereiche.
- (4) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner grundsätzlich zu dem im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig. Ist ausnahmsweise ein Zeitpunkt im Gebührenbescheid nicht festgesetzt, so tritt die Fälligkeit der Gebühren zehn Tage vor dem Beginn der Sondernutzung ein, sind es bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides weniger als zehn Tage bis zum Beginn der Sondernutzung, so werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.
- (3) Für Informationsveranstaltungen, Wahlplakat- und Wahltransparentwerbung politischer Parteien oder Wählergruppen werden in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag keine Sondernutzungsgebühren erhoben, wenn die jeweilige Partei oder Wählergruppe zu der entsprechenden Wahl zugelassen ist. Durch die Regelung in Satz 1 werden die dort aufgeführten Nutzungen nicht vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis befreit.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 59 Abs. 2 StrWG NRW kann mit Bußgeld in der dort genannten Höhe belegt werden, wer im Sinne des § 59 Abs. 1 StrWG NRW ordnungswidrig handelt. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) und e) dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW mit Geldbuße geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna (Sondernutzungssatzung) vom 06.07.1993 mit ihrer ersten Änderungssatzung vom 27.05.2002 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna
(Sondernutzungssatzung)
vom 21. März 2005

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze zu den Ziffern 1.1 und 4.1 ermäßigen sich für die in § 8 Abs. 3 der Satzung genannten Flächen in Zone II um 30 v.H. und in Zone III um 50 v.H.
2. Wird die Sondernutzungserlaubnis nur für einzelne Tage beantragt, der Gebühr liegt aber als Zeiteinheit ein Monat zugrunde, werden die Bruchteile des Monats nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren in Höhe von 0,01 € bis 0,49 € werden auf volle Euro und in Höhe von 0,51 € bis 0,99 € auf volle 0,50 € abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit des Sondernutzungsnehmers wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzung der Pflege nachbarschaftlicher Begegnungen dient und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist.
6. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
7. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners zu erheben.
8. Bei Veranstaltungen mit mehr als sieben Veranstaltungstagen wird eine Gebührenermäßigung von 50 % (in Worten: fünfzig) gewährt.

B. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in €
1.	Anbieten von Waren und Leistungen	
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00
1.2	Verkaufsstände und -wagen je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,00
2.	Anlagen und Einrichtungen	
2.1	Verkaufsautomaten je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	20,00
2.2	kommerzielle Kinderspielgeräte und Fahrgeschäfte je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,00
2.3	Tribünen, Bühnen, Rednerpulte je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,75
3.	Lagerungen	
3.1	Baustoffe und Baustelleneinrichtungen, wie Bau- und Fassadengerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Arbeitswagen, Container, Baugeräte/-materialien, über die Dauer von zwei Tagen hinaus je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00
	bei Ausfall von Parkgebühren in sonstigen Fällen	2,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in €
4.	Werbung und Information	
4.1	Auslagen, Ausstellungsstände und Schaukästen je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	7,50
4.2	Lotterieveranstaltungen/Losverkaufsstände je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,50
4.3	Informationsveranstaltungen und -stände je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,75
4.4	Verteilen von Warenproben pro Verteiler täglich	2,50
4.5	Plakatierung je Plakat für die Dauer von max. zehn Tagen	1,30
4.6	Transparente, Straßenüberspannungen je Stück täglich	1,50
4.7	Plakatwände (sog. „Wesselmänner“) und sonstige Großwerbetafeln/-flächen je angefangene zehn Tage	25,00

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21. März 2005

gez.
Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 07-21/21. März 2005